

**LANDLUFT! Großzügige Landwirtschaft mit ca. 10 ha
Grundfläche im wunderschönen Salzkammergut**



Außenansicht

Objektnummer: 0004005155

Eine Immobilie von Real-Treuhand Immobilien

Zahlen, Daten, Fakten

Art:	Haus
Land:	Österreich
PLZ/Ort:	4694 Irresberg
Wohnfläche:	258,00 m ²
Zimmer:	10
Bäder:	1
WC:	1
Keller:	22,00 m ²
Heizwärmebedarf:	E 170,00 kWh / m ² * a
Gesamtenergieeffizienzfaktor:	D 2,20
Kaufpreis:	1.750.000,00 €
Provisionsangabe:	

3% des Kaufpreises plus 20% USt.

Ihr Ansprechpartner



Nataša Ballweber

Real-Treuhand Immobilien Vertriebs GmbH
Europaplatz 1a
4020 Linz

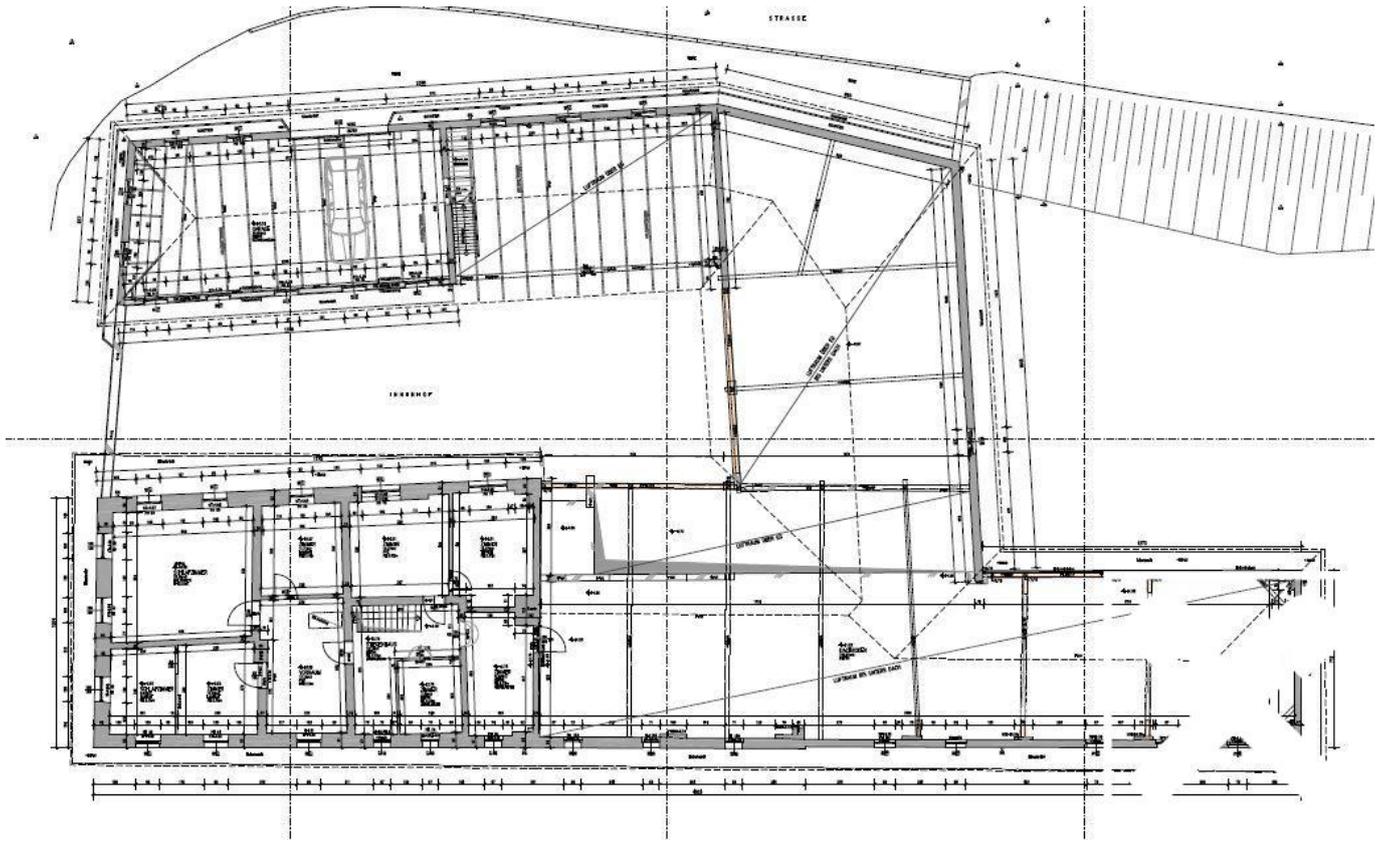
T +43 50 6596 8002 8002
H +43 676 8141 9959

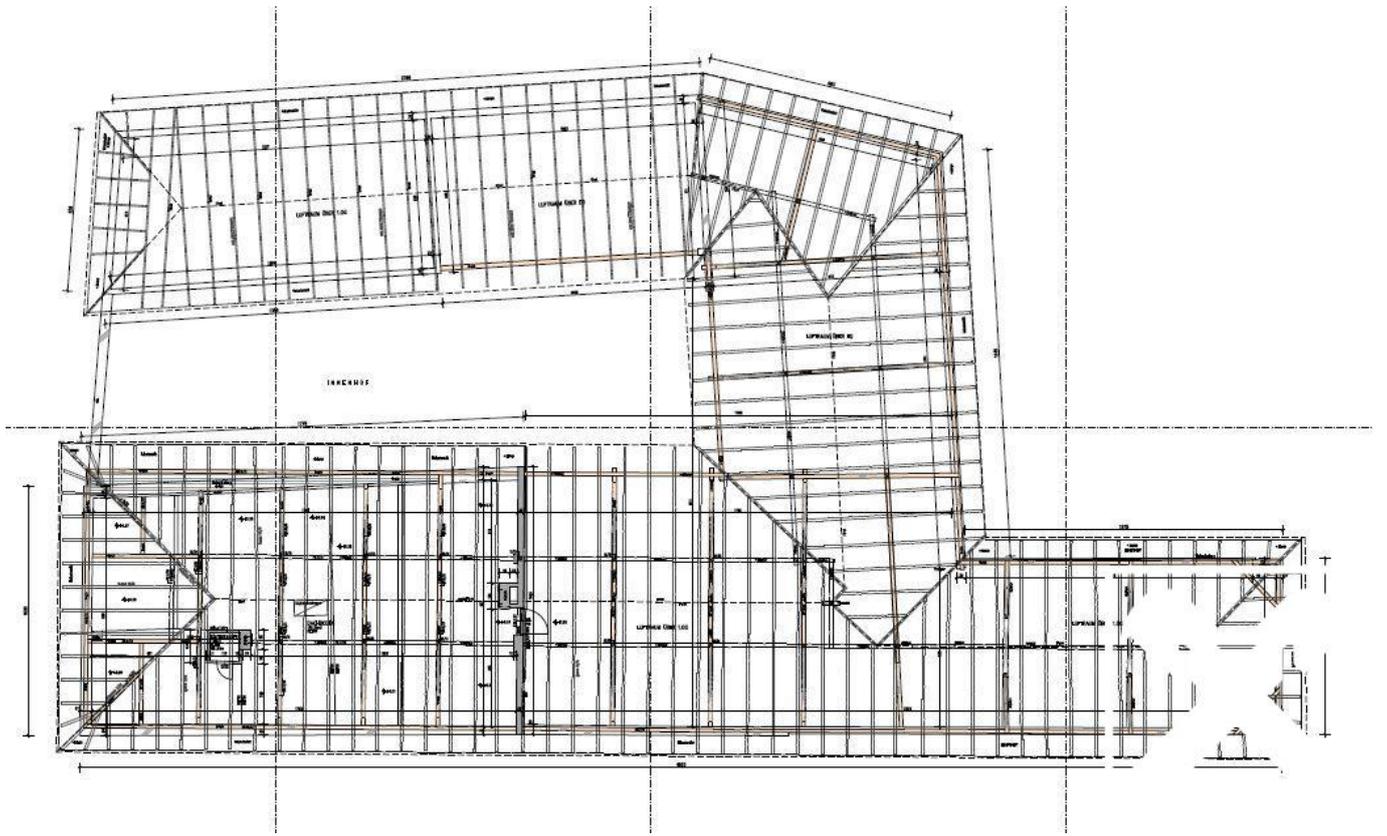
Gerne stehe ich Ihnen für weitere Informationen oder einen Besichtigungstermin zur

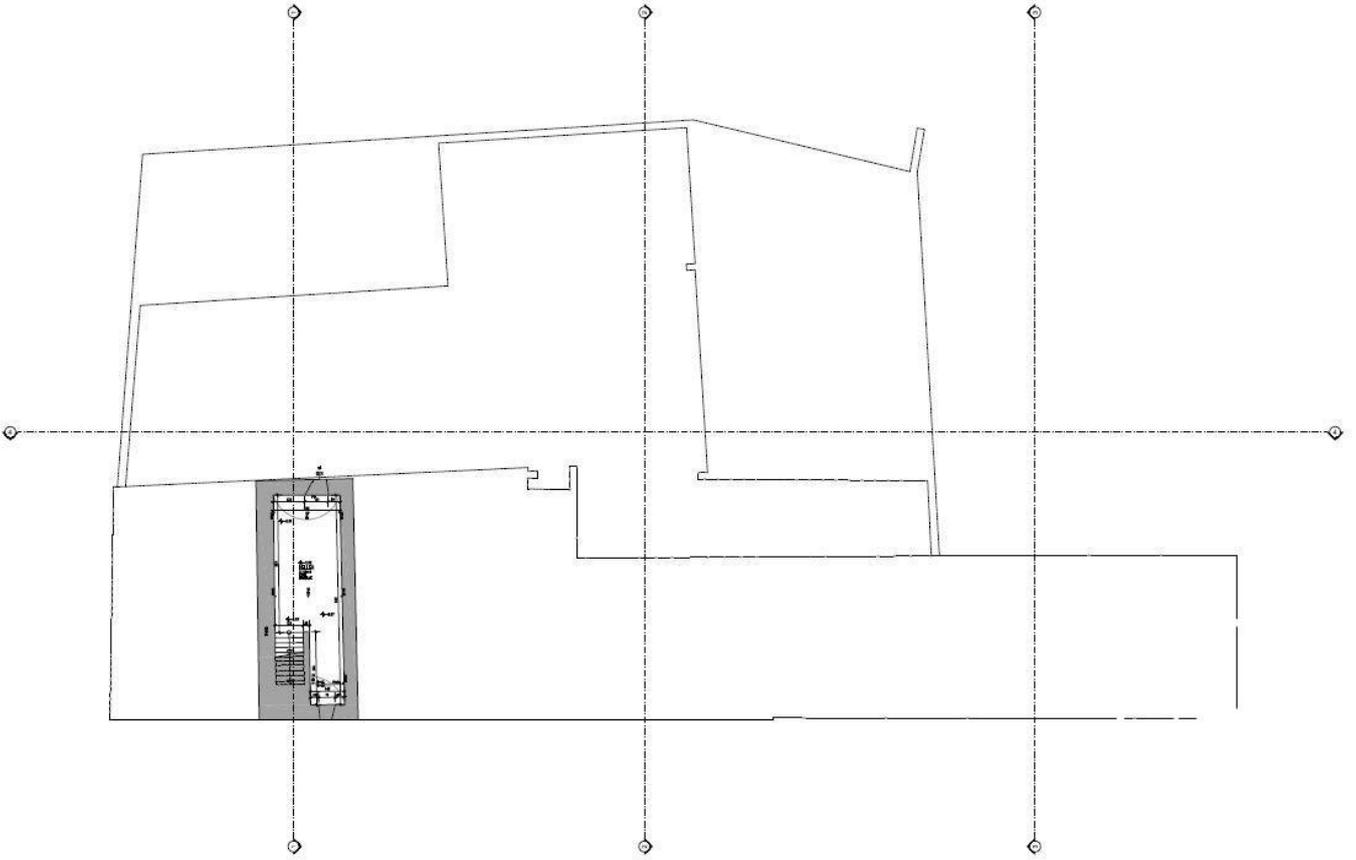












SIE MÖCHTEN
IHRE IMMOBILIE
**VERKAUFEN
ODER
VERMIETEN?**

**Raiffeisen
Immobilien**



Nataša Ballweber
T +43 676 81 41 99 59

www.raiffeisen-immobilien.at



Objektbeschreibung

Dieses charmante landwirtschaftliche Anwesen wartet darauf, zu neuem Leben erweckt zu werden!

Es besteht aus einem sanierungsbedürftigem Wohntrakt, einem Stallgebäude, einer geräumigen Einstellhalle sowie einem Wirtschaftsgebäude, welches zu Garagen- und Arbeitsflächen umgestaltet wurde. Eine großzügige Holzhütte, welche derzeit als Lager- und Einstellfläche dient, steht Ihnen ebenfalls zur Verfügung.

Grundstücksgröße: ca. 101033 m², davon ca. 99392 m² LW-Nutzgrund

Wohnfläche: ca. 258 m²

Garagenfläche: ca. 147 m²

Einstellhalle: ca. 126 m²

Stallfläche: ca. 164 m²

Dachboden: ca. 355 m²

Keller: ca. 22 m²

Sonstiges:

- eigener Brunnen
- teilweise Gewölbeflächen im Wohntrakt
- Kachelofen
- Tischherd
- Möglichkeit Waldflächen zusätzlich zu erwerben

Zögern Sie nicht lange und kontaktieren Sie mich für einen Besichtigungstermin unter 0676 8141 9959 - ich freue mich auf Sie!

Das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 (Oö. GVG 1994) umfasst Rechtserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und an Baugrundstücken sowie Rechtserwerbe an allen

Grundstücken durch Ausländer, und zwar in der Form, dass die Eintragung bestimmter Rechtserwerbe im Grundbuch erst nach der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde erfolgen kann.